



**Betreff:**

öffentlich

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Fährwiese Hermannswerder"  
Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe des MSWV vom 01.08.2000**

Erstellungsdatum 27.08.2003

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.11.2000	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Maßgabe, die das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) am 01.08.2000 im Zusammenhang mit der nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung des von der Stadt Potsdam angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Fährwiese Hermannswerder“ geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften erteilt hat, wird durch die in der Anlage aufgeführten Änderungen der Textlichen Festsetzungen beigetreten (siehe Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Begründung

Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.2.1 und 6.2.2 legen Baumpflanzungen unterschiedlicher Sorten und Stammumfänge jeweils .... an den gekennzeichneten Standorten" fest. Die gekennzeichneten Standorte lassen aber keine Differenzierung erkennen. Die Festsetzung lässt somit offen, welche Bäume an welcher Stelle und in welcher Anzahl zu pflanzen sind. Die Festsetzung ist nicht vollziehbar und damit nichtig.

Nr. 6.2.3 setzt eine .... dichte Bepflanzung mit Laubgehölzen" fest. Die Vorgabe einer Pflanzdichte fehlt. Die textliche Festsetzung ist damit unbestimmt, weil subjektiv interpretierbar.

Eine Streichung der textlichen Festsetzungen bleibt ohne Auswirkung auf das Abwägungsgerüst, da die grünordnerischen Maßnahmen im Durchführungsvertrag, der in § 6 Abs. 1 auf den Grünordnungsplan bezug nimmt, geregelt sind.

Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Vorhabenträger hat als Grundstückseigentümer den dargestellten Änderungen zugestimmt.

Anlage:

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Fährwiese Hermannswerder" ist am 26 Januar 2000 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst worden. Gemäß § 246 (1a) BauGB wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr angezeigt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften entfällt, wenn der vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erteilten Maßgabe, die eines Beitrittsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf, entsprochen wird.

Zur Umsetzung der Maßgabe werden die Textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend der Maßgabe wie folgt geändert:

Maßgabe

*Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.2.1 bis 6.2.3 sind in genannter Hinsicht zu präzisieren, ersatzweise zu streichen.*

Umsetzung:

Die Textlichen Festsetzungen Nr. 6.2.1 bis 6.2.3 entfallen vollständig.

Die geänderten Textlichen Festsetzungen enthalten nun nicht mehr den folgenden Wortlaut (Änderungen unterstrichen):

### 6.2.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm anzupflanzen. Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 7,5 m<sup>2</sup> herzustellen. Folgende Arten sind zu verwenden:

QU	Quercus petraea Fastigiata	Traubeneiche Säulenform
TI	Tilia cordate „Greenspire“	Winter-Linde

### 6.2.2 Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen

An den gekennzeichneten Stellen sind in durchschnittlich 10 m Abstand hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm anzupflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

MA	Malus domestica	Kulturapfel
PR	Prunus avium	Süßkirsche
PY	Pyrus communis	Kulturbirne

### 6.2.3 Anpflanzung von Laubgehölzen

An den gekennzeichneten Stellen ist eine dichte Bepflanzung aus Laubgehölzen anzupflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Betula pendula	Hänge-Birke
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Eine Änderung des Begründungstextes ist nicht erforderlich, da die Textlichen Festsetzungen Nr. 6.2.1 bis 6.2.3 zwar innerhalb der Ausführungen zu den Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung enthalten sind, ein konkreter Verweis auf diese Festsetzungen jedoch nicht besteht. Die Begründung kann insofern unverändert bleiben